



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Benennung von weiteren Natura-2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete)**

Drucksache 15/ 3085

**Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

## I. Benennung weiterer Vogelschutzgebiete

Die Landesregierung wird voraussichtlich im Januar 2004 über die Gebietsvorschläge des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft für Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten befinden und ihn gegebenenfalls bitten, die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz und § 51 Landesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine zu beteiligen. Zurzeit liegt somit noch kein Beschluss der Landesregierung vor. Die fachliche Begründung der vorzuschlagenden Gebiete wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht werden. Sie wird sich an dem folgenden Konzept orientieren:

## II. Konzept zur Auswahl „Besonderer Schutzgebiete“ gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „Besondere Schutzgebiete“ – in der öffentlichen Diskussion als „Vogelschutzgebiete“ bezeichnet – abzugrenzen und zu benennen, ergibt sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 sind die im Folgenden aufgeführten Forderungen zu erfüllen:

- Für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sollen die Mitgliedstaaten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären (Artikel 4 Absatz 1 Vogelschutzrichtlinie).
- Für die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).
- Dem Schutz der Feuchtgebiete und insbesondere der international bedeutsamen Feuchtgebiete ist im Zusammenhang mit den Zugvogelarten besondere Bedeutung beizumessen (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Das Verfahren zur Auswahl der „Besonderen Schutzgebiete“ wird in der Vogelschutzrichtlinie nicht durch ein ins Einzelne gehendes Verfahren geregelt. Deshalb war es notwendig, ein abgestimmtes Fachkonzept zu entwickeln, das den oben genannten Forderungen der Vogelschutzrichtlinie Rechnung trägt:

### 1) Gebietskulisse gemäß Fünferliste\*:

Um die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die in Schleswig-Holstein regelmäßig vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie nachvollziehbar zu ermitteln,

- wurden für jede der in Schleswig-Holstein in Frage kommenden 48 Arten die fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewählt (Fünferliste).
- Für einige Arten, die stark konzentriert vorkommen oder sehr selten sind, wurden zum Teil auch weniger als fünf Gebiete ermittelt.
- Arten, die weit verbreitet sind und sich nicht in abgrenzbaren Flächen konzentrieren, sondern sich mehr oder minder gleichmäßig über das ganze Land verteilen, wurden keine Gebiete ermittelt. Diese Arten wurden in den für andere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ausgewählten Gebieten berücksichtigt. Dies betrifft Neuntöter, Uhu, Wespenbussard, Schwarzer und Roter Milan sowie Schwarzspecht.

Zur Ermittlung der Fünfer-Liste wurden über die oben genannten Punkte hinaus die im Folgenden aufgeführten Kriterien bei der Gebietsauswahl berücksichtigt:

- die besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins für den Schutz bestimmter Arten. Dies trifft vor allem für zahlreiche Küstenvogelarten und Arten der binnenländischen Feuchtgebiete zu (Wasser- und Watvögel, Möwen und Seeschwalben),
- das besondere Schutzerfordernis für Arten, deren Bestände in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa abnehmen (z.B. Wachtelkönig, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Lach- und Trauerseeschwalbe),
- das Vorkommen weiterer Anhang I-Arten sowie gefährdeter Zugvogelarten in einem Gebiet,
- ein bereits vorhandener Schutzstatus.

Neben der verhältnismäßig einfach zu ermittelnden zahlenmäßigen Eignung, war die flächenmäßige Eignung zu prüfen. Diese wurde als gegeben betrachtet, wenn die Lebensraumansprüche der jeweils betrachteten Art während des Abschnitts im Jahreszyklus, den sie in Schleswig-Holstein verbringt (Brut-, Nahrungs-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet) erfüllt sind.

\* Kriterium C 6 „eines der 5 wichtigsten Gebiete“ nach DOER, D; MELTER J. & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38: 111-155.)

## **2) Gebietskulisse ergänzt um die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung**

Der Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete bei der Abgrenzung und Auswahl von Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen. Diese Gebiete wurden in die unter 1 beschriebene Gebietskulisse eingegliedert. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind entsprechend der Ramsar-Konvention durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Es kommen regelmäßig mehr als 1 Prozent der biogeografischen Population (in der Regel Nordwesteuropa) einer Wat- oder Wasservogelart im jeweiligen

Gebiet vor oder

- das jeweilige Gebiet beherbergt regelmäßig mehr als 20.000 Wat- oder Wasservögel.

### 3) Zugvögel

Für die Zugvögel (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie), die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, werden in Schleswig-Holstein keine weiteren Gebiete gemeldet. Über die oben beschriebene Gebietskulisse wird ein ausreichender Teil der jeweiligen Zugvogelpopulation geschützt.

Das vorstehende Konzept lag dem Inhalt nach bereits den vorausgehenden Meldungen zugrunde, ist jedoch nicht in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert worden und letztlich auch nicht in ausreichender Konsequenz umgesetzt worden. Diese aus heutiger Sicht mangelnde Konsequenz ist auf fehlende Erfahrung in der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zurückzuführen, was mehr oder weniger für alle Bundesländer und auch andere Mitgliedstaaten gilt. Die Kommission hat deshalb in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 für insgesamt 19 Gebiete in Schleswig-Holstein um Nachbenennung bzw. Überprüfung der bisherigen Abgrenzung gebeten.

## III. Zur Auswirkung, die eine Ausweisung auf die Entwicklung der Gebiete haben kann

Mögliche Auswirkungen, die eine Ausweisung dieser Gebiete auf die landwirtschaftliche, infrastrukturelle und sonstige wirtschaftliche Entwicklung haben kann, lassen sich nur im konkreten Fall beurteilen. Diese Frage lässt sich erst nach erfolgter Auswahl der vorzuschlagenden Gebiete durch die Landesregierung beantworten.

## IV. Zur möglichen Benennung Eiderstedts als Vogelschutzgebiet und dessen mögliche Auswirkungen

Ob und in welchem Umfang auf der Halbinsel Eiderstedt ein Besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 20 c LNatSchG i. V. mit § 20 b LNatSchG vorgeschlagen wird, wird die Landesregierung voraussichtlich im Januar 2004 beschließen. Den Überlegungen der Landesregierung, die Halbinsel Eiderstedt als Vogelschutzgebiet vorzuschlagen, liegt Folgendes zugrunde:

Eiderstedt ist eine von Kleiböden geprägte Seemarsch-Halbinsel und ein traditionelles Weidemastgebiet. Gegenwärtig sind etwa zwei Drittel der Fläche Eiderstedts Grünland, von der allerdings nur (noch) die Hälfte zur Weidemast genutzt wird. Bis Mitte der 1970er Jahre wurden überwiegend Ochsen gehalten. Für die ruhigen Tiere konnte als Einzäunung das dichte Grabensystem genutzt werden, in das Wasser hoch eingestaut wurde. Auf die Beweidung mit den bewegungsarmen Tieren in relativ geringer Dichte und die hohen Wasserstände ist es zusammen mit der geografischen Lage (von drei Seiten vom Wattenmeer umgebene Halbinsel) im Wesentlichen zurückzuführen, dass sich Eiderstedt zu einem Brut- und Rastgebiet von herausragender Bedeutung für Wiesenvögel und Gänse entwickeln konnte.

Zu Beginn der achtziger Jahre brüteten noch knapp 90 Paare Trauerseeschwalben an zahlreichen über die ganze Halbinsel verteilten Plätzen. Trotz besonderer Anstrengungen und Hilfsmaßnahmen ist das Vorkommen auf 66 Paare (2001) an wenigen Stellen, v.a. im Raum Westerhever und Poppenbüll zurückgegangen.

Für die ebenfalls in Anhang I Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Nonnengans stellt Eiderstedt ein wichtiges Nahrungsgebiet dar. Die Gänse weiden bevorzugt auf Grünland und verteilen sich je nach Nahrungsangebot und Störungen weiträumig. Im Dezember 2002 wurden 11.132 Exemplare auf Eiderstedt gezählt. Zu den Hauptrastzeiten im Herbst und v.a. im Frühjahr dürften bis zu 20.000 Exemplare gleichzeitig vorkommen. Das entspricht 20 Prozent des gegenwärtigen maximalen Rastvorkommens in Schleswig-Holstein und 5,6 Prozent der in Nordwesteuropa überwinternden Barentssee-Population.

Für den Goldregenpfeifer als weitere Art des Anhangs I VSchRL stellt Eiderstedt einen traditionellen Rastverbreitungsschwerpunkt dar. Die Goldregenpfeifer verteilen sich noch weiter als die Nonnengänse. Grünland wird namentlich im Frühjahr bevorzugt, wenn Wintergetreide und Raps bereits so hoch und dicht stehen, dass eine Nahrungssuche auf den Äckern nicht mehr möglich ist. In einer im Frühjahr 2003 landesweit durchgeführten Synchronzählung wurden 48.697 Goldregenpfeifer v.a. in den küstennahen Kögen und in den Niederungsgebieten von Eider, Treene und Sorge erfasst. Allein im Binnenland von Eiderstedt wurden 13.137 Exemplare (27 Prozent) gezählt. Aufgrund der Höhe und der Stetigkeit des Rastvorkommens, welche auf die geografische Lage und den hohen Grünlandanteil zurückzuführen sein dürften, zählt Eiderstedt zu den geeignetsten Rastgebieten des Goldregenpfeifers in Schleswig-Holstein.

Ferner ist Eiderstedt das bedeutendste Brutgebiet für Kiebitz und Uferschnepfe des Landes und gehört für Rotschenkel und Austernfischer zu den bedeutendsten (binnenländischen) Brutgebieten. Nach HÖTKER et al. (2001) ist "Eiderstedt ein deutschlandweit bedeutendes Brutgebiet für Wiesen-Limokolen, und eines der (in ganz Europa) wenigen Gebiete mit zumindest kurzfristig steigenden Beständen von Kiebitz und Uferschnepfe". In hohen Dichten brüten ferner Graureiher, Feldlerche und Wiesenpieper. Von der in Anhang I VSchRL aufgeführten Wiesenweihe wurden 2001 fünf erfolgreiche Bruten festgestellt.

Das sich fortwährend in Abhängigkeit von geeigneten Nahrungsflächen und Störungen verändernde Rastverbreitungsmuster von Nonnengänsen und Goldregenpfeifern und die nahezu flächendeckende Brutverbreitung von Kiebitz, Uferschnepfe und anderen Wiesenvögeln zeigen, dass weite Teile Eiderstedts mit Ausnahme der küstennahen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Köge besiedelt sind. Auch die Trauerseeschwalbe benötigt für eventuelle Umsiedlungen und eine Wiederausbreitung mehr als die aktuell besiedelten Flächen. Nonnengänse und Goldregenpfeifer rasten zwar auch in den Ackerkögen, jedoch sind Anzahl und Stetigkeit hier nicht so hoch, als dass die Gebiete einbezogen werden müssten.

Für die Trauerseeschwalbe, aber auch für die Wiesenvögel ist es erforderlich, dass in den Gräben ausreichende offene Wasserflächen zur Verfügung stehen. Die Trauerseeschwalben nehmen fliegende Insekten an den Grabenrändern, insbesondere aber Kleinfische aus den Gräben auf. Nahezu trockengefallene Gräben haben nur sehr kleine offene Wasserflächen, die zudem von der an den Grabenrändern wachsenden Vegetation vollständig überdeckt wird.

Die Ergebnisse der Vogelzählungen sind in der Tabelle dargestellt.

|                          | Eiderstedt         | Anteil am Bestand Schleswig-Holsteins (%) |
|--------------------------|--------------------|---|
| Brutvögel (Paare)        |                    |   |
| Graureiher               | 513                | 20  |
| <b>Wiesenweihe</b>       | <b>5</b>           | <b>9</b>                                  |
| Austernfischer           | 1100               | 5   |
| Kiebitz                  | 2000               | 13  |
| Uferschnepfe             | 348                | 20  |
| Rotschenkel              | >258               | 6   |
| <b>Trauerseeschwalbe</b> | <b>66</b>          | <b>60</b>                                 |
| Rastvögel (Exemplare)    |                    |   |
| <b>Singschwan</b>        | 40 (Dez. 1998)     |   |
| <b>Zwergschwan</b>       | 130 (März1996)     |   |
| Bleßgans                 | 1000 (Dez. 1999)   |   |
| <b>Nonnengans</b>        | 11.132 (Dez 2002)  | 11  |
| <b>Goldregenpfeifer</b>  | 20.192 (Okt. 2003) | 20  |
| Pfeifente                | 6.172 (Dez. 2002)  | 4   |

Tab.: Brutbestände von Austernfischer, Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel in Eiderstedt 2001 und deren Anteil an Landesbestand und dem deutschen Bestand (nach HÖTKER et al. 2001) sowie von Graureiher (KNIEF 2001), Wiesenweihe (HOFFMANN 2001) und Trauerseeschwalbe (IVENS 2002 briefl.) und Rastbestände von Nonnengans, Goldregenpfeifer und Pfeifente (KÖSTER 2003 briefl.), Bleßgans (EKELÖF 2001 briefl.) sowie von Sing- und Zwergschwan (GÜNTHER 2003 brfl.). Fett = Arten des Anhang I.